

Die Pflegesatzverhandlung

Praxisleitfaden für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen

von
Ralf Kaminski

1. Auflage

ESV Berlin 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 503 15833 1

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Die Pflegesatzverhandlung

Praxisleitfaden für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen

Von

Ralf Kaminski, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
[ESV.info/978 3 503 15833 1](http://ESV.info/978_3_503_15833_1)

Gedrucktes Werk: ISBN 978 3 503 15833 1
eBook: ISBN 978 3 503 15889 8

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2015
www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US-Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO-Norm 9706.

Satz: multitext, Berlin
Druck und Bindung: Druckerei Strauss, Mörlenbach

Vorwort

Die Pflegebranche hat sich in den vergangenen Jahren nachhaltig verändert. Sowohl in qualitativer als auch in finanzieller Hinsicht sind die Aufgaben gewachsen, welche die Betreiber, Geschäftsführer und Einrichtungsleiter der Pflegeeinrichtungen erfüllen müssen. Die Führungskräfte in der Pflegebranche benötigen heute neben den Führungs- und Managementfähigkeiten ein umfangreiches und solides fachliches Fundament. Egal ob es um Pflegenoten, Maßnahmebescheide, Expertenstandards, Prüfungen der Heimaufsicht oder um Pflegesätze geht.

Dieses Buch stellt die Grundlagen der Finanzierung von Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI und dem SGB XII dar. Es gibt Praxistipps und liefert Argumente, mit denen der Träger in den Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen argumentieren kann. Denn eins wird bei der Beschäftigung mit dem Thema der Pflegesatzverhandlung deutlich. Zunächst kostet gute Pflege Geld. Ohne eine nachhaltige und gesunde finanzielle Ausstattung können Pflegeeinrichtungen ihre Aufgaben nicht erfüllen. Darüber hinaus wird ebenfalls deutlich, dass die Kostenträger auf die Zusammenarbeit und die Kooperation der Träger der Pflegeleistungen angewiesen sind. Denn gerade sie erfüllen den gesetzlichen Auftrag der Kostenträger, die Versorgung der gesetzlich Versicherten mit Pflegesachleistungen. Ferner wird überaus deutlich, dass der Gesetzgeber seinen unmissverständlichen Willen zum Ausdruck gebracht hat, dass Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf eine auskömmliche Vergütung haben und daher die Kostenträger diesen finanziellen Anspruch erfüllen müssen. Ebenso hat der Gesetzgeber sowohl im Bereich der Finanzierung der Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI als auch nach dem SGB XII seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass der Träger der Pflegeeinrichtung selbst verhandeln soll. Er muss somit selbst aktiv werden und seine Ansprüche definieren und auf dem Verhandlungsweg durchsetzen. Diese Verhandlungslösung betrachten manche als negativ. Dieser Ansicht kann ich allerdings nur widersprechen. Denn allein durch die Wahl der Verhandlungslösung im Bereich der Finanzierung der Pflegeeinrichtungen wird deutlich, dass der Gesetzgeber gerade keine Einheitseinrichtung will. Vielmehr wünscht er sich eine große Anzahl von individuellen Einrichtungen, um ein möglichst breites Angebot von Pflegeleistungen zu schaffen. Daher sollten auch die Träger der Pflegeeinrichtungen sich dieser Freiheit bewusst sein und sie aktiv nutzen. Ferner hat der Gesetzgeber gerade im Bereich der Pflegesatzverhandlung auf die Interessen der Pflegeeinrichtungen Acht gegeben. Denn in den Verhandlungen mit den Kostenträgern sind die Pflegeeinrichtungen definitiv die schwächere Partei. So hat zum Beispiel

eine gekündigte Pflegesatzvereinbarung sowohl im SGB XI als auch im SGB XII Nachwirkung bis eine neue Pflegesatzvereinbarung verabschiedet wird. Daher fällt die Pflegeeinrichtung nicht in ein Loch, wenn sie sich auf den Weg der Pflegesatzverhandlung macht. Die laufende Vergütung ist abgesichert. Dies ist gerade während der Verhandlung ein ganz entscheidender Punkt. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber sowohl im SGB XI als auch im SGB XII geregelt, dass die Pflegesatzverhandlung zügig ablaufen soll, damit der Träger der Pflegeeinrichtung Planungssicherheit hat. Ebenfalls können die Kostenträger die Pflegeeinrichtungen bei Vergütungsverhandlungen nach der gesetzlichen Konstruktion nicht „auf die lange Bank schieben“. Denn zum Schutz der Pflegeeinrichtung existiert eine Schiedsstelle, die nach einem Scheitern der Verhandlung unverzüglich tätig werden soll, umso zu einer Pflegesatzvereinbarung zu gelangen. Diese Instrumente müssen der Träger der Pflegeeinrichtung und seine Führungskräfte kennen. Zugegebenermaßen sind die Verhandlungen manchmal zäh und nicht von der besten Stimmung geprägt. Dann empfiehlt es sich, zu den gesetzlichen Grundlagen zurückzufinden und die Verhandlung unter der Anwendung der richtigen Argumente erfolgreich zu beenden. Dieses Buch liefert hierfür die Grundlage: die richtigen Argumente und Denkanstöße.

Bochum, im Januar 2015

Ralf Kaminski

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Abkürzungsverzeichnis.....	9
Literaturverzeichnis.....	11

A. Einleitung 13

B. Das Pflegesatzverfahren nach dem SGB XI 19

I. Einleitung	21
1. § 82 SGB XI: Finanzierung der Pflegeeinrichtung.....	26
2. § 82a SGB XI: Ausbildungsvergütung	55
3. § 82b SGB XI: Ehrenamtliche Unterstützung	57
4. § 83 SGB XI: Verordnung zur Regelung der Pflegevergütung	58
II. Die Vergütung der stationären Pflegeeinrichtung.....	60
1. § 84 SGB XI: Bemessungsgrundsätze	60
2. § 85 SGB XI: Pflegesatzverfahren	69
3. § 86 SGB XI: Pflegesatzkommission.....	82
4. § 87 SGB XI: Unterkunft und Verpflegung	84
5. § 87a SGB XI: Berechnung und Zahlung des Heimentgelts ..	86
6. § 87b SGB XI: Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreu- ung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen	89
7. § 88 SGB XI: Zusatzleistungen	101
III. Die Vergütung der ambulanten Pflegeeinrichtung	106
1. § 89 SGB XI: Grundsatz der Vergütungsfindung	106
2. § 90 SGB XI: Vergütungsordnung.....	119

C. Das Pflegesatzverfahren nach dem SGB XII 121

I. Einleitung	123
II. § 75 SGB XI: Vereinbarung	124
1. § 76 SGB XII: Inhalt der Vereinbarung	134
2. § 77 SGB XII: Abschluss der Vereinbarung.....	140
3. § 78 SGB XII: Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen	146
III. § 79 SGB XII: Rahmenvereinbarungen	147
IV. § 80 SGB XII: Schiedsstelle	165
Stichwortverzeichnis	169